

**LANDESVEREINIGUNG DES HÖHEREN VOLLZUGS- UND
VERWALTUNGSDIENSTES DES LANDES NORDRHEIN – WESTFALEN E.V.**

LHV, Auerhahnstr. 26, D-33335 Gütersloh

LHV

**AUERHAHNSTR. 26
D-33335 GÜTERSLOH**

33335
GÜTERSLOH
5. Mai 2006

**Erklärung der Landesvereinigung des Höheren Vollzugs- und Verwaltungs-
dienstes des Landes NRW vom 02.03.2006 zur geplanten Verlagerung der
Kompetenzen für den Strafvollzug auf die Länder**

Die Landesvereinigung spricht sich gegen eine Übertragung der Gesetzgebungszuständigkeiten im Strafvollzug auf die Länder aus. Sie folgt damit dem eindringlichen Appell von Kirchen, Gewerkschaften, Verbänden und fast aller namhaften deutschen Hochschullehrer für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie vom 28.10.2005, dem sich unlängst zwölf ehemalige Justizminister angeschlossen haben.

Das nach langen Jahren der Diskussion mit den Stimmen aller Bundestagsfraktionen verabschiedete und zum 01.01.1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz hat sich trotz einiger Unzulänglichkeiten bewährt und zu vergleichbaren Lebensverhältnissen der Inhaftierten in allen Bundesländern geführt. Der Strafvollzug gehört zum Kernbereich staatlicher Ordnung. Durch das Strafvollzugsgesetz sind einheitliche gesetzliche Standards für die Behandlung der Gefangenen und deren Lebensverhältnisse vorgegeben und die notwendigen Eingriffe in die Grundrechte der Betroffenen gesetzlich geregelt. Gerade die Bundeszuständigkeit für den Bereich des Strafvollzugs

1. Vorsitzender:
Henning Köster
Leiter der Justiz-
vollzugsanstalt
Bochum
Fon 0234-9558200
Fax 0234-9558290
henning.koester
@jva-bochum.nrw.de

2. Vorsitzender:
Jörn Foegen
Leiter der Justiz-
vollzugsanstalt
Köln
Fon 0221-5973200
Fax 0221-5973423

3. Vorsitzender:
H.-J. Binnenbruck
Leiter der Justiz-
vollzugsanstalt
Rheinbach
(m.d.W.d.G.b.)
Fon 02226-86100
Fax 02226-86209

Schriftführer:
Friedrich Waldmann
Leiter der Justiz-
vollzugsanstalt
Detmold
Fon 05231-614111
Fax 05231-614190

Schatzmeister:
Rolf Johannknecht
Landesjustiz-
vollzugsamt NRW
Wuppertal
Fon 0202-94620168
Fax 0202-94620116

Bankverbindung:
Konto Nr. 21006863
BLZ 47850065
Sparkasse Gütersloh

hat sich in den letzten Jahren bewährt. Bestrebungen, den Behandlungsgrundsatz zurückzudrängen, konnte bislang ein Riegel vorgeschoben werden. Die notwendige Beteiligung von Bundestag und Bundesrat führten dazu, dass ein überparteilicher Konsens gesucht und gefunden wurde.

Die nun im Rahmen der Föderalismusreform beabsichtigte Verlagerung der Kompetenz für die gesetzlichen Grundlagen würde in der Bundesrepublik Deutschland zu einem Rückfall in die Kleinstaaterei führen in einer Zeit, in der Europäisierung der richtige Weg wäre. Wenn gelegentlich argumentiert wird, dass zwischen den Ländern ohnehin schon große Unterschiede in der Behandlung der Gefangenen existierten und die neue Regelung die Gelegenheit gebe, dies gesetzlich zu gestalten, so kann diese Auffassung nur als abenteuerlich bezeichnet werden. Wenn es denn so ist, so wäre es im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot, woran alle Staatsorgane gebunden sind, nötig, diese Unterschiede abzubauen, statt den Strafvollzug per Ländergesetz zu regeln, die Unterschiedlichkeiten zu zementieren und einen Strafvollzug nach Kassenlage einzuführen.

Wegen der besonderen Grundrechtsrelevanz des Strafvollzugs sowie des - vom Bundesverfassungsgericht aus dem Grundsatz der Menschenwürde abgeleiteten - Resozialisierungsauftrages darf der Vollzug nicht fiskalischen, vermeintlich populären oder gar wahltaktischen Überlegungen ausgeliefert werden. Der Wohnort darf in Deutschland nicht zum Hauptkriterium für die Intensität des Eingriffs in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG werden. Dies sollte man schon jetzt bedenken, um nicht spätestens vom Bundesverfassungsgericht daran erinnert zu werden.

In der Debatte des nordrhein-westfälischen Landtags vom 01.02.2006 sprach ein Redner von einem „Wettstreit der Bundesländer um Ideen, Ziele und Wege“. Es bestehe künftig die Chance, ein „auf die Bedürfnisse des Landes und der Bürger in unserem Land passgenau zugeschnittenes Strafvollzugsgesetz zu schaffen“. Was er darunter versteht, bleibt im Dunkeln. Es ist auch schwer zu erklären, was einen Nordrheinwestfalen von einem Hessen oder Niedersachsen passgenau unterscheidet.

Die Konsequenzen einer Länderzuständigkeit für das Justizministerium am Martin-Luther-Platz – Schaffung eines eigenständigen Gesetzgebungsreferats mit entsprechendem personellen Unterbau, Verstärkung des Landesverfassungsgerichtshofs im Hinblick auf zu erwartende Verfassungsbeschwerden - bewirken darüber hinaus das Gegenteil von Bürokratieabbau - ein Thema, dessen sich die Landesregierung nach eigener Aussage in besonderer Weise angenommen hat. Von den ganz praktisch entstehenden Schwierigkeiten, zum Beispiel bei der Ladung zum Strafantritt durch eine Staatsanwaltschaft eines anderen Bundeslandes, soll hier nicht weiter gesprochen werden.

1. Vorsitzender:
Henning Köster
Leiter der Justizvollzugsanstalt
Bochum
Fon 0234-9558200
Fax 0234-9558290
henning.koester
@jva-bochum.nrw.de

2. Vorsitzender:
Jörn Foegen
Leiter der Justizvollzugsanstalt
Köln
Fon 0221-5973200
Fax 0221-5973423

3. Vorsitzender:
H.-J. Binnenbruck
Leiter der Justizvollzugsanstalt
Rheinbach
(m.d.W.d.G.b.)
Fon 02226-86100
Fax 02226-86209

Schriftführer:
Friedrich Waldmann
Leiter der Justizvollzugsanstalt
Detmold
Fon 05231-614111
Fax 05231-614190

Schatzmeister:
Rolf Johannknecht
Landesjustizvollzugsamt NRW
Wuppertal
Fon 0202-94620168
Fax 0202-94620116

Bankverbindung:
Konto Nr. 21006863
BLZ 47850065
Sparkasse Gütersloh

Verbliebe dem Bund die gesetzgeberische Zuständigkeit für den Untersuchungshaftvollzug (bislang § 119 StPO), gäbe es in Deutschland Grundrechtseingriffe erster und zweiter Ordnung, nämlich einerseits für Untersuchungsgefangene aufgrund Bundesrechts, andererseits für Strafgefangene dann aufgrund Landesrechts. Soll den Ländern auch die Kompetenz für die Ausgestaltung der Untersuchungshaft übertragen werden, dürfte die verfassungsrechtliche Prüfung des landesgesetzgeberischen Handelns noch intensiver als im Bereich der Strafhaft ausfallen.

1. Vorsitzender:
Henning Köster
Leiter der Justizvollzugsanstalt
Bochum
Fon 0234-9558200
Fax 0234-9558290
henning.koester
@jva-bochum.nrw.de

2. Vorsitzender:
Jörn Foegen
Leiter der Justizvollzugsanstalt
Köln
Fon 0221-5973200
Fax 0221-5973423

3. Vorsitzender:
H.-J. Binnenbruck
Leiter der Justizvollzugsanstalt
Rheinbach
(m.d.W.d.G.b.)
Fon 02226-86100
Fax 02226-86209

Schriftführer:
Friedrich Waldmann
Leiter der Justizvollzugsanstalt
Detmold
Fon 05231-614111
Fax 05231-614190

Schatzmeister:
Rolf Johannknecht
Landesjustizvollzugsamt NRW
Wuppertal
Fon 0202-94620168
Fax 0202-94620116

Bankverbindung:
Konto Nr. 21006863
BLZ 47850065
Sparkasse Gütersloh